

Satzung

debra-austria, Interessengemeinschaft Epidermolysis bullosa

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „*debra-austria*, Interessengemeinschaft Epidermolysis bullosa“. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und Nachbarstaaten.

§ 2: Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke,

- die Förderung Epidermolysis bullosa-Kranker,
- Herstellung von Kontakten zwischen den Betroffenen,
- Erfahrungsaustausch,
- Unterstützung von klinischen und basiswissenschaftlichen Untersuchungen,
- Sammlung wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu Thema „Epidermolysis bullosa“,
- Beratung von Betroffenen und Angehörigen,
- Erfassung der Epidemiologie (Verbreitung) der mechanobulösen Erkrankungen in Österreich,
- Schaffung von exakten Diagnosen bei Erkrankten,
- Organisation von jährlichen Untersuchungen zum Ausschluss der Entstehung von Plattenepithelkarzinomen etc.,
- Schaffung von Möglichkeiten zur Versorgung Neugeborener durch eine versierte Krankenschwester,
- Betreibung der Errichtung von Versorgungsgruppen für EB-Betroffene in den klinischen Zentren,
- Kontaktaufnahme zu entsprechenden ausländischen Organisationen,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Medien, Publikationen in Fachjournalen, Information von Kliniken, Krankenhäusern und Facharztpraxen bzw. Praxen für Allgemeinmedizin,
- Erstellung von Aufklärungsbroschüren und/oder Videobändern für Betroffene; regelmäßig erscheinende Informationsschreiben.

§ 3: Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, vor Konstituierung des Vereins das Proponentenkomitee. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er selbst Betroffener oder Angehöriger eines Betroffenen ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende.
- b) Durch den sofortigen Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss findet eine Anhörung vor dem Vorstand statt; gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
- c) Durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- a) Mitgliedsbeiträge: von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Generalversammlung bestimmt,
- b) Öffentliche Zuwendungen,
- c) Sponsorgelder,
- d) Erlöse aus Inseraten und Infobroschüren,
- e) Erlöse aus Benefizveranstaltungen,
- f) Sammlungen,
- g) Sonstige Zuwendungen.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer.

§ 9: Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter und dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates. Mindestens ein von der Krankheit Betroffener muss Mitglied des Vorstandes sein. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter, vertreten. Es können nur Verpflichtungen eingegangen werden, für die ausschließlich das Vereinsvermögen und nicht die Mitglieder persönlich haften. Der Vorstand wird in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 10: Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die laufenden Geschäfte zu führen, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Generalversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Führung der Buchhaltung, Erstellung eines Jahresabschlusses,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11: Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Obmann muss einzeln gewählt werden, die übrigen Mitglieder des Vorstandes können, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht, einzeln gewählt werden. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12: Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§ 13: Die Generalversammlung

In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder. Zur Generalversammlung sind jedoch alle Mitglieder einzuladen. Die Generalversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14: Die Einberufung der Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 15: Die Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter oder von dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Vorsitzenden. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Ge-

Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Vorsitzenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16: Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 17: Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18: Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Es können auch zwei Rechnungsprüfer bestellt werden.

§ 19: Vertretung des Vereins nach außen

Der Verein wird nach außen durch den Obmann und bei dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter repräsentiert. Er ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen namens des Vereins abzugeben. Zeichnungsberechtigt für den Verein ist der Obmann, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 20: Das Schiedsgericht

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seinen Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Der letzte Vereinsvorstand muss die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner, wie immer gearteten Form, den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der „Österreichischen Kinderkrebshilfe“ zu übergeben (§ 34 Bundesabgabenordnung).